

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0009-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-010200/0018-VI/1/2015

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – MSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden (Bankenpaket);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen

Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkung:

Nachdem der vorliegende Entwurf gleich mehrere neue Datenanwendungen regelt, wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 17 f DSG 2000 die Verwendung personenbezogener Daten – sofern keine Ausnahme nach § 17 Abs. 2 oder 3 DSG 2000 vorliegt – der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister unterliegt. Es wird daher – vor allem im Hinblick auf das rasche Inkrafttreten des Gesetzes – angeregt, rechtzeitig mit der für das Datenverarbeitungsregister zuständigen Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (§ 38):

Zu Abs. 2 Z 11:

Die Regelung des § 38 Abs. 2 Z 11 des Entwurfs verweist auf Bestimmungen der BAO. Insbesondere der Verweis auf § 161 BAO wird ho. so verstanden, dass die Anwendbarkeit der Z 11 (und somit eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses) bei Abgabenerklärungen im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerveranlagung ohne vorherigen Ergänzungsauftrag im Sinne des § 161 Abs. 1 BAO nicht gegeben ist.

Aus systematischen Gründen wird jedoch angeregt, Regelungen, die die Voraussetzungen und die Modalitäten eines von der Abgabenbehörde gestellten Auskunftsverlangens näher ausgestalten, nicht in den § 38 Abs. 2 BWG, sondern in die BAO aufzunehmen. Durch die im Entwurf vorliegende Aufnahme von

Verfahrensbestimmungen für Auskunftsverlangen im zweiten Satz des § 38 Abs. 2 Z 11 BWG würde auch ein noch engerer legislatischer Zusammenhang zu den entsprechenden – nicht den erhöhten Quoren des § 38 Abs. 5 BWG unterliegenden – Bestimmungen der BAO geschaffen, der bei künftigen Änderungen dieser Bestimmungen in der BAO einen verstärkten Änderungsbedarf auch in § 38 Abs. 2 Z 11 BWG auslösen könnte.

Gemäß den Erläuterungen haben die Banken „einem schriftlichen Auskunftersuchen einer Abgabenbehörde auf Öffnung eines Kontos oder Depots ohne weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Auskunftersuchen gegeben sind, nachzukommen [...]; die rechtliche Verantwortung trägt die Abgabenbehörde.“ Dieses Verständnis legt es ebenfalls nahe, das Vorgehen der Abgabenbehörde bei Auskunftsverlangen in den Abgabenvorschriften und nicht im Rahmen des an die Kreditinstitute adressierten § 38 Abs. 2 BWG zu regeln.

Zu Z 2 (§ 107 Abs. 88 und 89):

Die Verfassungsbestimmung in Abs. 89 sieht vor, dass einige der geplanten Neuregelungen erstmals für Zeiträume ab 1. März 2015 anzuwenden sind. Diese Bestimmung scheint jedoch vom Wortlaut her zu weitgehend gefasst, weil sie auch so ausgelegt werden könnte, dass sie rückwirkend eine – gemäß § 111 BAO mit Zwangsstrafen sanktionierte – Auskunftsverweigerung der Kreditinstitute erfasst. Der Wortlaut könnte nämlich so verstanden werden, dass auch eine bis zur Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfolgende Auskunftsverweigerung eines Kreditinstituts, die nach der bis zur Kundmachung der Neuregelung geltenden Rechtslage zulässig war, im Fall einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Auskunftsverweigerung nach der Kundmachung der Neuregelung mit Zwangsstrafe zu ahnden ist, weil § 38 Abs. 2 Z 11 rückwirkend für Zeiträume ab 1. März 2015 für anwendbar erklärt wird.

Es dürfte allerdings nur gemeint sein, dass Daten, die im Zeitraum vom 1. März 2015 bis zur Kundmachung der Neuregelung angefallen sind, auch herausgegeben werden müssen, die materielle Verpflichtung der Kreditinstitute zur Herausgabe dieser Daten aber erst nach der Kundmachung der Neuregelung im Bundesgesetzblatt bestehen soll. Diesfalls könnte eine Formulierung der Inkrafttretensbestimmung in folgende Richtung erwogen werden: „§ 38 Abs. 2 Z 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und ist auf nach diesem Zeitpunkt gestellte

Auskunftsverlangen anzuwenden, die Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 betreffen, die einem Kreditinstitut nach Ablauf des 28. Februar 2015 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.“ Zusätzlich bzw. uU alternativ könnte dieser Sinngehalt auch in den Erläuterungen klargestellt werden.

Da die Erläuterungen keine Ausführungen dazu enthalten, warum im Entwurf ein Verfassungsrang für die Inkrafttretensvorschrift vorgesehen ist, sollten sie in diesem Punkt ergänzt werden. Nach ho. Auffassung scheint eine Verfassungsbestimmung nicht zwingend erforderlich, da – mit Ausnahme des Strafrechts – Rückwirkungen nicht schlechthin verboten sind. Im vorliegenden Fall liegt auch keine Rückwirkung (im technischen Sinne) vor, wenn die Regelung so zu verstehen ist, dass erst nach der Kundmachung der Neuregelung erfolgende Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden nach der vorgeschlagenen neuen Rechtslage zu beurteilen sind, selbst wenn sie Bankdaten betreffen, die bereits vor der Kundmachung der Neuregelung angefallen sind.

Zu Art. 2 (Kontenregistergesetz):

Zu § 1:

Nach den Erläuterungen soll die Einrichtung eines Kontenregisters dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstraßverfahren sowie der Erhebung der Abgaben des Bundes dienen.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen jedoch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden und nur solche Daten verwendet werden, die für die Erreichung des Zwecks auch tatsächlich erforderlich sind. Aus den Erläuterungen geht jedoch nicht ausreichend klar hervor, dass diese Kriterien bei der Einrichtung eines Kontenregisters tatsächlich erfüllt sind.

Hinsichtlich der Frage der Rollenverteilung wird auf die Ausführungen in den datenschutzrechtlichen Vorbemerkungen verwiesen.

Zu § 2:

a.) Es ist unklar, ob es sich beim Kontenregister um eine Datenbank mit indirekt oder direkt personenbezogenen Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) handelt, dies insbesondere vor

dem Hintergrund, dass einerseits das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) und andererseits der Vorname, Zuname und das Geburtsdatum bei natürlichen Personen verarbeitet werden.

Soweit in einer Datenbank sowohl indirekt als auch direkt personenbezogene Daten verarbeitet werden, können sich im Lichte des § 29 DSG 2000 Unterschiede bei der Handhabung der Rechte der Betroffenen ergeben, da die durch die §§ 26 bis 28 DSG 2000 gewährten Rechte nicht geltend gemacht werden können, soweit nur indirekt personenbezogene Daten verwendet werden. Für diesen Fall ist unklar, ob und wie der Betroffene Auskunft über seine verarbeiteten Daten und die Richtigstellung unrichtiger Daten (etwa fälschlicherweise angeführte Konten) erwirken kann.

Im Übrigen sollte im Gesetzestext selbst geregelt werden, ob das bPK in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form verwendet wird.

b.) Hinsichtlich der in § 2 Z 3 vorgesehenen Aufnahme von Daten vertretungsbefugter Personen, Treugeber und wirtschaftlicher Eigentümer in das Kontenregister sollte näher erläutert werden, inwiefern diese Datenverarbeitung zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist.

Zu § 3:

Zu der in Abs. 2 letzter Satz geregelten Kostentragungspflicht der Kreditinstitute wird angeregt, in den Erläuterungen die Sachlichkeit dieser Kostenauflegung näher zu begründen, dies gilt ebenso für die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 des Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz).

Zu den §§ 3, 4 und 6:

a.) Die §§ 3 und 4 sehen eine elektronische Übermittlung von Daten bzw. Einsicht in Daten im Kontoregister vor. Diesbezüglich hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung nach § 6 das Verfahren und die Auskunftserteilung einschließlich ihrer Dokumentation in organisatorischer und technischer Hinsicht näher zu regeln.

Die in § 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist nicht ausreichend konkret. Vielmehr müssten die organisatorischen und technischen Vorgaben – wozu auch die Datensicherheitsmaßnahmen zählen (vgl. § 14 DSG 2000) – zumindest in Grundzügen auf gesetzlicher Ebene determiniert werden.

b.) Zu § 4 Z 3 wird angemerkt, dass eine verfahrensunabhängige, im Gesetz nicht näher geregelte Zugriffsmöglichkeit der Abgabenbehörden des Bundes und des Bundesfinanzgerichts auf das Kontenregister aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich erscheint. So ist es im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keinesfalls ausreichend, dass die Auskunft im Interesse der Abgabenerhebung bloß „zweckmäßig und angemessen“ sein muss. Vielmehr dürfte die Auskunft nur dann in Betracht kommen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist und das gelindeste Mittel darstellt.

Unklarheiten bestehen auch dahingehend, unter welchen Voraussetzungen die Auskunft nach § 6 zu erteilen ist. Die vorliegende Formulierung lässt den Schluss zu, dass der Zugriff auf die Daten im Kontenregister ohne Kenntnis der Bank und des Kunden erfolgen kann. Diesbezüglich wird auf die Informationsregelung in § 5 Abs. 2 GMSG hingewiesen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es notwendig, Anforderungen für eine Auskunftserteilung sowie grundlegende Informations- und Protokollierungspflichten beim Zugriff auf das Kontenregister und datenschutzkonforme Auskunftsrechte der Betroffenen vorzusehen.

Zu § 5:

Es ist fraglich, zu welchem Zweck die erfassten Daten nach Auflösung des Kontos bzw. des Depots zehn Jahre aufbewahrt werden müssen und weshalb nicht mit einer kürzeren Frist das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird angemerkt, dass eine entsprechende Strafandrohung für das rechtswidrige Abfragen der Daten aus dem Kontenregister fehlt. Dies sollte nochmals geprüft werden.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz und die zu Art. 91 B-VG ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Verhängung hoher Geldstrafen den Gerichten vorbehalten ist (vgl. dazu VfSlg. 14.361/1995), wird außerdem angeregt, in den Erläuterungen die Angemessenheit der Höhe der Strafdrohungen näher darzustellen, dies gilt ebenso für die Erläuterungen zu § 6 des Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und zu § 107 des Art. 4 (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) (vgl. auch Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz):Zu § 3:

Es erscheint unklar, zu welchem Zweck die Meldepflicht vorgesehen wird und weshalb das angestrebte Ziel nur mit einer Meldepflicht von Beträgen von mindestens 50 000 Euro erreicht werden kann bzw. weshalb nicht etwa mit einer höheren Wertgrenze das Auslangen gefunden werden kann. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Im Übrigen erscheint eine verdachtsunabhängige und routinemäßige Pflicht zur Meldung von Kontenflüssen unverhältnismäßig.

Unklar erscheint auch, wie in der Praxis festgestellt wird, ob zwischen „mehreren Vorgängen“ eine Verbindung gegeben ist bzw. ob das Kreditinstitut diesbezüglich zu weiteren Nachforschungen und Datenerhebungen verpflichtet ist, um den „offenkundigen“ Zusammenhang feststellen zu können. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass ausreichende Kriterien für das Bestehen einer derartigen Verbindung gegeben sind, um eine Meldepflicht nach § 3 auszulösen.

Hinsichtlich der Verwendung des bPK einerseits und des Namens andererseits wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 § 2 verwiesen.

Zu § 4:

Da die Erläuterungen keine Ausführungen dazu enthalten, warum im Entwurf ein Verfassungsrang für Abs. 2 vorgesehen ist, sollten sie in diesem Punkt ergänzt werden. Zur Erforderlichkeit des Verfassungsrangs wird auf die Ausführungen oben zu Z 2 des Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes) verwiesen.

Zu § 5:

Hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird sinngemäß auf die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu Art. 2 §§ 3, 4 und 6 verwiesen.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu Art. 2 § 7 verwiesen.

Zu Art. 4 (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz):Zu § 2:

In den Erläuterungen zu Abs. 1 wird ausgeführt, dass diese Bestimmung mit erhöhten Quoren zu beschließen ist. Allerdings erscheint dies angesichts der in § 38 Abs. 2 Z 10 BWG geplanten Regelung, in der die Durchbrechung des Bankgeheimnisses für Zwecke des GMSG angeordnet wird, nicht erforderlich. Die Erläuterungen sollten daher entsprechend angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch geprüft werden, in § 2 die Wendung „... ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden“ entfallen zu lassen.

Zu § 3:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, welchen Zweck die automatische Meldepflicht nach § 3 erfüllt. Zudem wäre zu prüfen, ob tatsächlich alle in § 3 genannten Datenarten zur Erreichung dieses Zwecks „automatisch“ – und somit in jedem Fall – notwendig sind.

Zu § 4:

Hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird sinngemäß auf die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu Art. 2 §§ 3, 4 und 6 verwiesen.

Zu § 6:

Es fällt auf, dass der Entwurf an mehreren Stellen relativ unbestimmte Rechtsbegriffe enthält (zB in § 6: „angemessene Anstrengungen“, in § 15: „... in der jeweils geeignetsten Reihenfolge ...“ oder in § 39: „in vertretbarer Weise“). Eine nähere Determinierung derartiger unbestimmter Begriffe sollte geprüft werden.

Zu § 6 sollte weiters noch geprüft werden, die Verweisung auf „andere Rechtsvorschriften der Union“ näher einzugrenzen (vgl. VfSlg. 16.999/2003).

Zu § 8:

Es sollte klargestellt werden, ob in dieser Bestimmung ein „Dienstleister“ in datenschutzrechtlicher Hinsicht (§ 4 Z 5 DSG 2000) gemeint ist.

Zu § 12:

Es sollte präziser geregelt werden, in welchen konkreten Fällen sich das meldende Finanzinstitut gemäß § 12 nicht auf die Belege nach § 11 verlassen kann.

Zu § 30:

Es sollte vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes konkreter in der Gesetzesbestimmung dargelegt werden, welche Daten im Rahmen der Selbstauskunft benötigt werden. Daten, die zur Erreichung des Zwecks nicht erforderlich sind, dürfen auch im Rahmen einer Selbstauskunft nicht verarbeitet werden.

Zu § 59:

Nach § 59 Abs. 4 ist der Begriff „[Investmentunternehmen] auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der [FATF] vereinbar ist“. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Verweisungen auf Akte anderer Normsetzer nur statisch verstanden werden dürfen und die verwiesenen Vorschriften auch in einer dem BGBl. gleichwertigen Weise kundgemacht worden sein müssten (vgl. zB LRL 63).

Zu § 108:

Zur Blankettstrafnorm des § 108 fällt auf, dass recht undifferenziert auf „Sorgfaltspflichten nach den Hauptstücken 3 bis 7“ verwiesen wird. Es wird angeregt, die Bestimmungen, deren Verletzung als Finanzvergehen geahndet werden soll, näher zu bestimmen.

Zu § 110:

Da abstrakt wohl mehrere Finanzämter für die „Erhebung der Abgaben des meldepflichtigen Finanzinstitutes“ zuständig sein könnten, sollte erwogen werden, die Zuständigkeit bereits im Gesetzestext nach Möglichkeit eindeutiger festzulegen (vgl. die Vorgehensweise in § 111).

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zum Titel:

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, [...]“. Allerdings ist es üblich, die zu ändernde Rechtsvorschrift bloß mit ihrem Kurztitel zu zitieren („Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert“; vgl. LRL 120).

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (§ 38):

In Abs. 2 Z 1 ist nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 631/1975“ ein Beistrich zu setzen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 2 (Kontenregistergesetz):

Zu § 1:

Im Sinne der LRL 36 wäre der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist. Nachdem allerdings etwa auch § 1 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes eine Meldung an den „Bundesminister für Finanzen“ vorsieht, passt wohl auch in § 1 des Kontenregistergesetzes die Bezeichnung Bundesminister besser.

In Abs. 2 ist in Z 2 nach dem Ausdruck „ABl. L 176 vom 27.06.2013 S. 338“ und in Z 3 nach dem (wie folgt korrigierten) Ausdruck „ABl. L 145 vom 30.04.2004 S. 1“ jeweils ein Beistrich zu setzen.

In § 1 Abs. 2 Z 3 sollte beim Zitat eines anderen Bundesgesetzes mit dem Kurztitel – einheitlich mit der Vorgangweise in Abs. 1 – auch der bestimmte Artikel verwendet werden (§ 12 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, ...; vgl. LRL 136).

Zu § 2:

Auf die einheitliche Schreibweise des Ausdrucks und der zugehörigen Abkürzung ist zu achten: „das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben“ und „bPK SA“ bzw. „bPK“ (vgl. auch die Verwendung in § 3 und in § 3 des Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz)).

In Z 2 ist beim erstmaligen Zitat des E-GovG dessen Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung anzuführen, ebenso in § 3 Abs. 4 des Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz) (vgl. LRL 131 und 133).

Zu § 3:

Auf ein Verweisversehen im letzten Satz des Abs. 1 wird hingewiesen: „Tag der Eröffnung (§ 2 Z 5)“.

Zu § 7:

An Stelle des Symbols „€“ ist die Währungsbezeichnung auszuschreiben: „Euro“, ebenso in § 6 des Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz) (vgl. LRL 142).

Zu Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz):Zu § 2:

Auf ein Tippversehen in Z 2 wird hingewiesen: „Sicht-, Termin- und ...“.

Zu § 9:

Angeregt wird, den Ausdruck „Diese Meldungen“ durch „Die Meldungen“ zu ersetzen.

Zu Art. 4 (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz):

Vorab wird allgemein angeregt, Alternativen in Klammern wie zB „Ansässigkeitsstaat(en)“, „Steueridentifikationsnummer(n)“ und dgl. soweit möglich zu vermeiden und Schrägstriche durch das Wort „oder“ zu ersetzen (also zB statt „Kontoinhaber ist/sind“ die Wortfolge „Kontoinhaber ist oder sind“ zu verwenden), vgl. dazu LRL 26. Weiters sollte durchgehend darauf geachtet werden, dass dem Ausdruck „§§“ jeweils ein bestimmter Artikel voranzustellen ist (zB „die Überprüfungsverfahren gemäß den §§ 45 und 46“).

Zu § 1:

In § 1 Abs. 2 sollte das „Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014“ genauer zitiert werden oder allenfalls nur in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. Da dieses „Übereinkommen“ offenbar durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in innerstaatliches Rechts transformiert werden soll und die betroffenen Drittstaaten ohnehin mit Verordnung gemäß § 91 bestimmt werden sollen, könnte die Wendung „insbesondere auf Grund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014“ in § 1 Abs. 2 wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 2:

„Papierdeutsche“ Formulierungen, wie zB in § 2 Abs. 2, wonach „seitens der meldenden Finanzinstitute ... nachzuweisen“ ist, sollten einfacher formuliert werden zB „vom meldenden Finanzinstitut“.

Zu § 3:

Eine Untergliederung in Buchstaben sollte – allenfalls, vgl. LRL 113 – erst dann erfolgen, wenn zuvor schon Ziffern verwendet worden sind. Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 3 in Ziffern zu untergliedern.

In § 3 Abs. 1 Z 2 lit. e sublit. ee wäre ein schließendes Satzzeichen zu ergänzen.

Zu § 4:

Der Ausdruck „Meldezeitraum“ erscheint nicht definiert, vgl. auch dessen Verwendung in § 7.

Zu § 5:

Im GMSG sollte einheitlich die Begrifflichkeit „dieses Bundesgesetzes“ (so zB in § 2 und § 116) oder wie zB in § 5 „dieses Gesetzes“ verwendet werden.

Zu § 7:

Abs. 1 erschiene leichter verständlich, wenn er zB auf zwei Sätze aufgeteilt wird.

Zu § 8:

Angeregt wird, in der Wortfolge „in Anspruch zu nehmen“ das Wort „zu“ entfallen zu lassen.

Zu § 11:

Auf ein Tippversehen in Abs. 2 wird hingewiesen: „Kontoeröffnungsunterlagen“.

Zu § 13:

Angeregt wird, in Abs. 2 in der zweiten Zeile das Wort „dieser“ durch „welcher“ zu ersetzen.

Zu § 16:

Angeregt werden folgende sprachliche Korrekturen (unterstrichen): „Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach § 12 ist ein meldendes Finanzinstitut berechtigt_aber nicht verpflichtet_ einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als in einem teilnehmenden Staat ansässige Person zu betrachten:“.

Der Strichpunkt am Ende von Z 1 lit. b wäre durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 19:

Bei der an mehreren Stellen des Entwurfs vorgenommenen Bezugnahme auf „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC)“ sollte erwogen werden, im Klammerzusatz auf die entsprechenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes etc. zu verweisen, mit der die relevanten Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung umgesetzt worden sind.

Zu § 38:

In Abs. 1 in der vierten Zeile wäre der Ausdruck „oder einem“ zu streichen.

Zu § 39

In Abs. 1 sollte die Verweisung „Ziffern 1 bis 3“ einheitlich abgekürzt werden („Z 1 bis 3“); so etwa auch in § 46.

Zu § 46

Anstelle der als Gebotsvorschrift formulierten Wendung in Z 1 „muss sich das Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft ... verlassen“ scheint eine Ermächtigungsvorschrift zutreffender „darf [oder kann] sich das Finanzinstitut ... verlassen“.

Zu § 48:

Die Aufzählungen in Z 3 und 4 sollten jeweils eine sprachlich konsistente Fortführung zu Einleitungsteil („Für Finanzkonten ... natürlicher Personen“) bilden.

Zu §§ 54 ff

Es sollte erwogen werden, die Begriffsdefinitionen an den Beginn des GSMG zu stellen (vgl. LRL 30).

Zu § 55:

Angeregt wird zu erwägen, in Abs. 2 am Ende der Z 1 das Wort „oder“ einzufügen, um klarzustellen, dass es sich bei Z 1 und Z 2 um Alternativen handelt.

Es sollte geprüft werden, einzelne eher belehrend wirkende Formulierungen in § 54 Abs. 2 („das heißt ...“ oder „zum Beispiel, weil ...“) im Interesse der sprachlichen Straffung des Gesetzestexts (vgl. LRL 1 ff) bloß in den Erläuterungen widerzugeben.

Zu § 60

Nach der Paragraphenbezeichnung wäre die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen.

Zu § 63

Es sollte geprüft werden, die Definitionen nach Möglichkeit sprachlich knapper zu fassen; zB kann in Abs. 1 wohl die Wendung „um Zweifel auszuräumen“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Anstelle der Wendung „eine Regierungsbehörde ... darstellt“ schiene die Wendung „eine Regierungsbehörde ... ist“; ähnlich auch in § 65 („... die oberste Behörde für die Ausgabe von ... Zahlungsmitteln ist“).

Zu § 65:

Anstelle der Formulierung „per Gesetz“ könnte eine Wendung wie „auf Grund des Gesetzes“ (vgl. Art. 18 B-VG) erwogen werden.

Zu § 71

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (Abstand in Z 2 nach dem Ausdruck „bis“).

Zu § 79:

Folgende sprachliche Korrekturen in Z 2 (unterstrichen) werden angeregt:

- a) der Kontoinhaber auch Inhaber eines Finanzkontos bei dem meldenden Finanzinstitut (oder einem verbundenen Rechtsträger in demselben teilnehmenden Staat wie das meldende Finanzinstitut) ist, das ein bestehendes Konto nach Z 1 ist;
- b) das meldende Finanzinstitut (und gegebenenfalls der verbundene Rechtsträger in demselben teilnehmenden Staat wie das meldende Finanzinstitut) diese beiden Finanzkonten und alle weiteren Finanzkonten des Kontoinhabers, die als bestehende Konten nach dieser Ziffer behandelt werden, ...“.

Zu § 83:

In der Überschrift wäre das Wort „bestehendes“ mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu § 87:

In Z 2 ist die lit. d wie folgt zu schreiben: „d)“.

Zu § 110:

Das Zitat des FinStrG sollte um die Fundstelle der Stammfassung ergänzt werden (vgl. die Zitierweise in Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes)).

Zu § 111:

Beim erstmaligen Zitat der Bundesabgabenordnung ist deren Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung anzuführen (vgl. LRL 131 und 133).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 3 (Kapitalabfluss-Meldegesetz):

Zu den §§ 1 und 2:

Auf zwei Tippversehen wird hingewiesen (unterstrichen): „kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte“ und „Kapitalertragsteuer“.

Zu § 3:

Auf folgende Tippversehen im dritten Absatz wird hingewiesen (unterstrichen): „Um eine eindeutige Subjektidentifikation der Kunden sicherzustellen, wird im Sinne des E-Government-Gesetzes für natürliche Personen das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 13 Abs. 2 E-GovG) und für Rechtsträger die Stammzahl des Unternehmens (zB Firmenbuchnummer) herangezogen.“

Zu Art. 4 (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz):

Zu § 107:

Angeregt wird, die Zitierung des Kommentars wie folgt anzupassen: „*Reger/Nordmeyer/Hacker/Kuroki*, Das Finanzstrafgesetz Bd. I, 4. Auflage, § 21 ...“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Juni 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ORht2FJisHU8y+PHbFkSNw4iINXYHs2Ga9jvY+QdwvWVWYvY50IMgV9CZQ6Pwajl04/I KIsV3Vq8U5GqHlqWFKazRJqSUZPJuwIEWlaRIP0j0P04LQg3pwGwOShysyoNhWMiaby EeGHE9pIKq3Lf8LajG/VyySAQp3Px1+BQez5HeWafg/KjDD6xY8FEnyHnRGMP+FVNB1 5inVXbvXGmj/uDglc4Eniz5CDWvkCiigp1klwCqwoiWHSZwMYavqvaq7FZHixbIVTCH n9+YmiBX5a4ylarPPoX4kxhY2e6C2yt4KS7xsLGp/OSPxrBxQJ5vwefJiFCrXV2V8IF oKaoivQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-02T10:51:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	